



Sicherheit für gute Taten
Versicherungsschutz im Ehrenamt



Viele gesellschaftlich wichtige Aufgaben blieben unerledigt, gäbe es nicht den unermüdlichen Einsatz der ehrenamtlichen Helfer. Sie leisten einen wichtigen Dienst für die Gemeinschaft. Da ist es nur gerecht, dass sie im Falle eines Unfalls während ihrer Tätigkeit nicht allein dastehen, sondern genauso wie Arbeitnehmer durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind.

Der Unfallversicherungsschutz besteht in aller Regel für Bürger, die in öffentlichen oder karitativen Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ehrenamt direkt im kirchlichen oder kommunalen Bereich wahrgenommen oder mittels Organisationen und Vereinen mit kirchlichem oder kommunalem Auftrag geleistet wird. Der Versicherungsschutz ist für den ehrenamtlich Tätigen kostenlos. Die Beiträge dafür werden von der öffentlichen Hand oder von der Einrichtung aufgebracht, für die der „Ehrenämter“ tätig ist.



Was ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung?

- Sie erfolgt freiwillig. Es handelt sich somit nicht um eine vertraglich festgelegte und abhängige Erwerbsarbeit.
- Sie geschieht unentgeltlich. Es dürfen maximal die Auslagen (z. B. Fahrtkosten) sowie der sonstige Aufwand, nicht aber der gesamte Zeitaufwand erstattet werden.
- Sie muss in einem organisatorischen Rahmen stattfinden. Es darf sich also nicht um eine spontane Hilfeleistung handeln. Vielmehr sollte sie möglichst regelmäßig erfolgen.

Was ist versichert?

Unter Versicherungsschutz steht die ehrenamtliche Tätigkeit selbst. Aber auch der Weg zum Ehrenamt und zurück nach Hause ist versichert, sofern keine privaten Umwege gemacht werden.

Wo bin ich versichert?

Die verschiedenen Ehrenämter sind über verschiedene gesetzliche Unfallversicherungsträger versichert. Sofern Sie wissen möchten, über wen Sie versichert sind, fragen Sie in der Einrichtung, für die Sie tätig sind. Dort wird man Ihnen sagen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist.

So sind zum Beispiel ehrenamtlich Tätige, die für die Berliner Bezirke oder das Land Berlin tätig sind, über die Unfallkasse Berlin versichert, unabhängig davon, ob dies direkt geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Wurde Einzelpersonen oder einem Verein ein konkreter Auftrag erteilt, ist die Tätigkeit ohne weiteres versichert. Bezirk und Land haben aber auch die Möglichkeit, in ihrem Aufgabenbereich konkret beschriebene Tätigkeiten eines Vereins unter den Unfallversicherungsschutz zu stellen, indem sie vor Beginn der Tätigkeit diese ausdrückliche Zustimmung erklären.

Versichert bei der Unfallkasse Berlin sind zum Beispiel die Patientenführer in den städtischen Krankenhäusern und die Landes-Seniorenvertreter. Aber auch die ehrenamtlichen Richter, die Schöffen an den Berliner Gerichten oder die Eltern-



vertreter und Schülersprecher sowie Schülerlotsen an den Berliner Schulen sowie die Bezirksverordneten und die Bürgerdeputierten genießen den Versicherungsschutz über die Unfallkasse Berlin.

Auch wenn es sich ein Verein zur Aufgabe gemacht hat, seine Mitglieder in die Schulen zu schicken, damit sie dort als Mediatoren tätig werden, sind diese „Ehrenämter“ auf dem Weg in die Schulen und während ihrer Einsatzzeit über die Unfallkasse Berlin abgesichert. Auch Paten zur Betreuung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Teilnehmer an öffentlich organisierten Sammelaktionen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Allgemein gilt: Welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, hängt vom Hauptzweck des Unternehmens ab, für das die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird. Bei den Kirchen und im Sportbereich sowie bei vielen Vereinen ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig. Hier kann der Versicherungsschutz von einer zuvor erfolgten Meldung durch den Verein abhängen.

Für das Ehrenamt im privaten Gesundheitsbereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der richtige Ansprechpartner.

Keine Angst: Sollte der Ernstfall eintreten, wird der ehrenamtlich Tätige nicht unter der komplizierten Rechtssituation leiden. Die zuerst von ihm angefragte gesetzliche Unfallversicherung ist sein Ansprechpartner und übernimmt ggf. auch die entstehenden Kosten, bis sich die zuständige Unfallversicherung bei ihm meldet.



Wem melde ich den Unfall?

„Ehrenämter“ sollten einen Unfall umgehend in der Personalabteilung der Institution melden, für die sie unentgeltlich tätig sind. Von dort geht die Meldung weiter an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der sich dann mit dem Versicherten in Verbindung setzt.

Damit es aber gar nicht erst zu einem Unglück kommt, sollten sich die ehrenamtlich Tätigen besonders gründlich in ihre Tätigkeit einweisen und auf potenzielle Unfallgefahren hinweisen lassen.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Ist ein Unfall passiert, trägt die Unfallkasse die Kosten für die medizinische Heilbehandlung und kommt auch für weitergehende Rehabilitationsmaßnahmen auf, falls diese medizinisch notwendig sind.

Diese Kosten werden übernommen:

- Arztrechnungen
- notwendige Fahrt- und Transportkosten
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- Schäden an Körperhilfsmitteln, wie zum Beispiel an Brillen, Prothesen, Gehhilfen
- Pflege zu Hause und in Heimen
- soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung im Versicherungsfall:

- Verletztengeld bei Verdienstausschlag
- Übergangsgeld bei Berufshilfe
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

Ein Schmerzensgeld zahlt die Unfallversicherung grundsätzlich nicht.



Übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung auch eine Haftung?

Ein Haftungsrisiko trägt der Unfallversicherungsträger nicht. Grundsätzlich haftet jeder ehrenamtlich Tätige für Schäden, die er verursacht. Er könnte also von einer dritten Person haftbar gemacht werden, selbst wenn er mit dieser in keinem Vertragsverhältnis steht, sondern nur mit dem Träger, für den er tätig ist.

Übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung auch die Kosten für den Ersatz von Sachschäden?

Sachschäden werden mit Ausnahme von Körperhilfsmitteln wie Brillen oder Hörgeräten nicht reguliert. Anders bei ehrenamtlichen Helfern in Rettungsorganisationen:

Hier wird auch der Sachschaden ersetzt, wenn die private Sache im dienstlichen Interesse eingebracht und dabei zerstört wurde.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Handlungen, die nicht mehr im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Das sind zum Beispiel so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie etwa das Einkaufen auf dem Hin- oder Rückweg bzw. die Essenspause während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Telefon 030 76 24-1102
Telefax 030 76 24-1109
unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
www.unfallkasse-berlin.de

Herausgeber: Unfallkasse Berlin | Umsetzung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen | Stand: März 2014
Fotos: ©shutterstock/Goodluz (Titel)/michaeljung (2)/iofoto(4)/Miriam Doerr (9)/Roland Ijdema (11), UKB/Piarr (3),
UKB/Röhl (5, 6, 8), ©fotolia/vom (7)/Gina Sanders (10)

Best.Nr. UKB I 23